

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Folgeänderung nach der Verschmelzung der Deutschen Postbank AG auf die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG.
- ▶ Erweiterung der KapErtrStAbzugspflicht auf die über eine sog. *Crowd-lending*-Plattform erzielten Zinseinkünfte.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (WElektroMobFördG/„JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17).

§ 43 Kapitalerträge mit Steuerabzug

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019
(BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

(1) ¹Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummern 5 bis 7 Buchstabe a und Nummern 8 bis 12 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

...

7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2, wenn
 - a) es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
 - b) ¹der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. ²Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, ein Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind, *[gestrichen: „die Postbank AG,“]* die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens im

Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts. ³Die inländische Zweigstelle oder Zweigniederlassung gilt anstelle des ausländischen Unternehmens als Schuldner der Kapitalerträge;

- c) ¹es sich um Zinsen aus Forderungen handelt, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden. ²Eine Internet-Dienstleistungsplattform in diesem Sinne ist ein webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt;

...

(2) bis (5) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366, ber. 3862; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019 (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17)

...

(42) ¹§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. ²§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2020 zufließen. ³§ 43 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 7 und 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. ⁴§ 43 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.

...

Autor:

Dr. Felix *Haug*, LL.M. (London), Regierungsoberberater, Frankfurt am Main

Mitherausgeber:

Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen:

J 20-1

► **Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 2:** Die Streichung der Deutschen Postbank AG aus Satz 2 ist Folge der Verschmelzung der Deutschen Postbank AG auf die Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG. Eine gesonderte Nennung Letzterer war nicht erforderlich, da diese als Kreditinstitut iSd. KWG von dem in Satz 2 der Norm genannten Begriff des Kreditinstituts erfasst ist.

► **Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c Satz 1:** Der neue § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c Satz 1 wurde durch das WElektroMobFördG („JStG 2019“) neu eingeführt. Damit unterwirft der Gesetzgeber erstmals auch durch sog. *Crowdlending* erzielte Zinsen dem KapErtrStAbzug.

► **Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c Satz 2:** Der Satz 2 definiert den Begriff der Internet-Dienstleistungsplattform.

Rechtsentwicklung:

J 20-2

► **Zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 43 Anm. 2.

► **WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019** (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wurde um einen Buchst. c) ergänzt, der ab VZ 2021 anzuwenden ist.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die § 43 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c betreffenden Neuregelungen gelten erstmals für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2020 zufließenden (§ 52 Abs. 42 Satz 2).

J 20-3

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 20-4

► Grund der Änderungen:

▷ **Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 2:** Die Deutsche Postbank AG ist durch die am 25.5.2018 eingetragene Verschmelzung auf die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG erloschen. Zugleich wurde durch die Verordnung der Bundesregierung zur Bestimmung der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG als Postnachfolgeunternehmen v. 18.5.2018 (BGBl. I 2018, 618) die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG mW v. 1.1.2018 als Postnachfolgeunternehmen bestimmt. Folglich musste auch der Wortlaut von Satz 2 entsprechend angepasst werden. Eine gesonderte Aufnahme der Deutschen Bank AG war nicht erforderlich, weil es sich bei der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG bereits um ein Kreditinstitut iSd. KWG handelt (BTDrucks. 19/13436, 100).

▷ **Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c:** Beim sog. *Crowdlending* handelt es sich um eine über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelte Zins-

vergabe. Kreditgeber ist keine Bank, sondern ein oder mehrere Anleger. Die Anleger erzielen aus diesen Geschäften Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 7 für die Überlassung von Kapital zur Nutzung gegen Entgelt. Allerdings bestand bislang keine Verpflichtung zum KapErtrStEinbehalt, denn Schuldner der Kapitalerträge (Kreditnehmer) ist kein inländ. Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b. Demgemäß waren die durch *Crowdfunding* erzielten Zinserträge nach § 32d Abs. 3 in der EStErklärung des Anlegers anzugeben. Um die Angaben des Stpfl. verifizieren zu können, unterliegen diese Einkünfte künftig dem KapErtrStEinbehalt (BTDrucks. 19/13436, 117).

Der neu eingeführte Satz 2 definiert den Begriff der Internet-Dienstleistungsplattform als ein webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt.

► **Bedeutung der Änderungen:**

- ▷ *Streichung der Deutschen Postbank AG:* Die Streichung der Deutschen Postbank AG in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 2 führt zu keinen materiell-rechtl. Änderungen. Sie ist lediglich Folge von deren Verschmelzung auf die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG als Postnachfolgeunternehmen.
- ▷ *Aufnahme der über ein sog. Crowdfunding erzielten Einkünfte:* Die Aufnahme der über ein sog. *Crowdfunding* erzielten Einkünfte in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c führt ebenfalls zu keinen materiell-rechtl. Änderungen. Diese Erträge waren bislang in der EStErklärung anzugeben und mit dem StStz von 25 % pauschal zu versteuern. Ein WKAbzug kam auch in diesem Fall nicht in Betracht. Jedoch wollte der Gesetzgeber sich nicht ausschließlich darauf verlassen, dass der Anleger die Einkünfte tatsächlich im Rahmen der EstErklärung tatsächlich angibt. Daher entschied er sich für deren Aufnahme in den Kreis der dem StAbzug unterliegenden Kapitalerträge (BTDrucks. 19/13436, 117).
- ▷ *Internet-Dienstleistungsplattform:* Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c Satz 2 definiert den Begriff der „Internet-Dienstleistungsplattform“, über die die Forderungen nach Satz 1 erworben worden sein müssen, damit dafür gezahlte Zinsen dem KapErtrStAbzug unterliegen. Die Definition umfasst uE, was unter „über eine Internet-Dienstleistungsplattform erwerben“ heißt. Damit ist gemeint, dass nur in den von Satz 2 genannten Fällen, dh. der Vermittlung von Kauf- und Verkaufsaufträgen in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie bei Zusammenführung von Darlehensnehmer und Darlehensgeber zur Vermittlung ei-

nes Vertragsabschlusses durch eine Internet-Dienstleistungsplattform ein KapErtrStAbzug vorzunehmen ist.

Die Norm sagt allerdings nichts darüber, ob von für eine ursprünglich über eine Internet-Dienstleistungsplattform begründete Forderung gezahlten Zinsen auch dann KapErtrSt einzubehalten ist, wenn die Forderung vom ursprünglichen Darlehensgeber (z.B. durch eine Verbriefungstransaktion) weiterveräußert wird. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist das dann nicht (mehr) der Fall, da die Forderungen dann nicht (mehr) über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworbenen Forderungen sind. Andererseits wurde die Forderung, wenn auch nicht vom jetzigen Darlehensgeber, ursprünglich „über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben“. Vor dem Hintergrund des Normzwecks, namentlich die Besteuerung der über eine Internet-Dienstleistungsplattform begründete Forderung gezahlten Zinsen zu gewährleisten, spricht dies dafür, dass auch in diesem Fällen KapErtrSt einzuhalten ist.

